

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. September 2014

### **1021. Verordnungen zum Epidemiengesetz des Bundes (Anhörung)**

Das Epidemiengesetz wurde am 28. September 2012 von den eidgenössischen Räten verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 22. September 2013 angenommen. Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sollen nach heutiger Planung am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Mit dem neuen Epidemiengesetz reagiert der Bund auf die geänderten Bedingungen im Bereich Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Die internationalen Verflechtungen und die damit verbundenen Gefahren haben zugenommen. Es gibt neue Krankheitsbedrohungen und neue Arten der Verbreitung. Das neue Epidemiengesetz verstärkt die Koordinations- und Aufsichtsfunktion des Bundes und schafft die Grundlagen für die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Das Vorsorgeprinzip wird als wesentlicher Bestandteil im neuen Epidemiengesetz verankert. Wie schon bisher bleiben die Kantone in der Hauptsache für den Vollzug zuständig.

Das mit Schreiben vom 7. Juli 2014 in die Anhörung gegebene Verordnungsrecht des Bundes stellt den Abschluss der Revisionsarbeiten zum Epidemiengesetz auf Bundesebene dar. Das im geltenden Recht auf zahlreiche Erlasse verteilte Verordnungsrecht wird nun in der Hauptsache in der neuen Epidemienverordnung zusammengefasst. Dies verbessert die Übersichtlichkeit, und die Anwendung des Verordnungsrechts im Vollzug wird vereinfacht. Weiterhin in einer eigenen Verordnung des Bundesrates finden sich die Bestimmungen zu den Voraussetzungen und zum Bewilligungsverfahren für mikrobiologische Laboratorien. Ebenso werden die Ausführungsbestimmungen zu den meldepflichtigen Beobachtungen wie bisher in einer eigenen Verordnung des EDI enthalten sein.

Der Kanton Zürich hat bereits die Schaffung des neuen Epidemiengesetzes befürwortet und begrüßt grundsätzlich auch das neue Verordnungsrecht, insbesondere dessen verbesserte Übersichtlichkeit und klare Strukturierung. Die notwendigen Anpassungsarbeiten am Vollzugsrecht auf kantonaler Ebene wurden von der Gesundheitsdirektion bereits an die Hand genommen.

- 2 -

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Übertragbare Krankheiten, Postfach, 3003 Bern; auch per E-Mail an: epivision@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch):

Wir danken für Ihr Schreiben vom 7. Juli 2014, mit dem Sie uns zur Anhörung zum Verordnungsrecht zum Epidemiengesetz einladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und lassen Ihnen das zur Verfügung gestellte Antwortformular mit unseren Anmerkungen in der Beilage zukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**